Amt: Hauptamt Faulhaber, Dirk



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0101)

Beratungsfolge	Art	Termin	
Gemeinderat	öffentlich	22.07.2019	

TOP:

Antrag des Sportverein Rohrhof 1921 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer neuen Hochsprunganlage

Beschlussvorschlag:

Dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. wird für die Anschaffung einer neuen Hochsprunganlage ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 25 % der nach zuweisenden Gesamtkosten von 10.949,19 € = 2.737,30 € gewährt.

Die außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.05.2019 beantragt der Sportverein Rohrhof 1921 e.V. die Bezuschussung einer neuen Hochsprunganlage gemäß den Förderrichtlinien der Gemeinde für die Leichtathletikabteilung des Vereins.

Die Anschaffungskosten werden gemäß Angebot auf 10.949,19 € beziffert.

Laut Verein entspricht die derzeitige über 20 Jahre alte und nur noch sehr eingeschränkt nutzbare Anlage nicht mehr den heutigen Normen hinsichtlich den erforderlichen Abmaßen. Aus diesem Grund habe man sich entschlossen, zum 50-jährigen Bestehen der Abteilung eine neue Hochsprunganlage zu erwerben.

Da die Anschaffungskosten dieser Anlage weitaus höher liegen als dies im Rahmen der jährlichen Sportgeräteförderung üblich ist, stellt der Verein den Antrag mit der Intention, dass der Zuschussbetrag bereits im Jahr des Erwerbs und nicht wie üblich nach Abschluss des Geschäftsjahres berücksichtigt werden soll.

Die neue Hochsprunganlage soll zusammen mit der sanierten Leichtathletikanlage am 14.09.2019 eingeweiht und in den Trainingsbetrieb übernommen werden.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien gewährt die Gemeinde Brühl auf Antrag, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, den Sportvereinen für die von den

einzelnen Sportverbänden bezuschussungsfähigen Anschaffungen von Sportgeräten einen Zuschuss.

Der Zuschuss kann bis zu 25 % der Anschaffungskosten betragen. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des auf die Anschaffung folgenden Jahres einzureichen. Dem Antrag ist eine Fotokopie des Bewilligungsbescheids des jeweiligen Sportverbandes und der Rechnung beizufügen.

Kann der Bewilligungsbescheid nicht fristgerecht vorgelegt werden, so verjährt der Anspruch nicht. Solche Anträge sind bis spätestens dem Folgejahr zu stellen.

Vom Badischen Sportbund werden momentan grundsätzlich nur noch Einzelanschaffungskosten ab 2.000,00 € als Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % bezuschusst.

Im Haushaltsplan 2019 sind für diese Sanierungsmaßnahme keine Haushaltsmittel explizit eingestellt.

Der Bür	aerm	eister:
---------	------	---------

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss